

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 20.

Dinstag den 16. Februar

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 195.

Nr. 2797.

E u r r e n d e

über Veränderungen bei ausschließenden Privilegien. — Bei den ausschließenden Privilegien haben folgende Veränderungen Statt gefunden: Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Spängler Christian August Heß am 29. December 1838 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung der Wagenlaternen, für die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 3ten und 4ten Jahres, verlängert. Eben so wurde das am 17. November 1831 an Johann Nep. und Eduard Reithofer verliehene Privilegium, auf die Entdeckung und Verbesserung des Kautschucks zu allen Arten von Bekleidung des menschlichen Körpers zu verwenden, für das 10te Jahr; und das dem Alois Müllner, Goldarbeiter, auf seine Erfindung in der Vorfertigung goldener und silberner Siegelringe, Ohrgehänge, Broches und Braceletten, am 16. März 1838 verliehene einjährige, und nach Ablauf der einjährigen Frist, auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 4ten und 5ten Jahres, verlängert. — Dieß wird in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. Februar 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primbr., k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

Z. 197. (1)

Nr. 1302/171

E u r r e n d e

des k. k. Guberniums zu Laibach.

Beschluß des deutschen Bundestages vom 3. December 1840, die zur Abstellung uner-

laubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgejellen getroffenen Maßregeln enthaltend. — Ueber hohen Hofkanzlei-Antrag vom 8. d. M., Z. 242, wird nachstehend der, von der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei hochdahn mitgetheilte Beschluß des deutschen Bundestages vom 3. December 1840, die zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgejellen getroffenen Maßregeln enthaltend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Den politischen Localbehörden wird die genaueste Vollziehung der durch diesen hohen Bundesbeschluß festgesetzten Anordnungen in vorkommenden Fällen zur Pflicht gemacht. —

B e s c h l u ß.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln, hinsichtlich derjenigen Handwerksgejellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen: 1) den Handwerksgejellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden. — 2) Solche Handwerksgejellen sollen nach überstandener Strafe mit geeigneter Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regie-

rtung der Heimath eines solchen Handwerksge-
 sellen sich durch dauerndes Wohlverhalten des-
 selben zur Ertheilung eines neuen Wanders-
 buchs oder Reisepasses nach anderen Bundes-
 staaten veranlaßt finden sollte. — 3) Die Re-
 gierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der
 wegen jener Vergehen abgestraften, und in die
 Heimath zurückgewiesenen, so wie der aus-
 nahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen
 Handwerksgefelln sich gegenseitig mitzutheilen.
 — 4) Jedem Handwerksgefelln sind beim An-
 tritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Be-
 stimmungen, vor Aushändigung seines Wan-
 derbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt
 zu machen, und das dieses geschehen, in der Re-
 seurkunde ämtlich zu bemerken. — 5) Die Be-
 kanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses
 soll in allen Bundesstaaten im landesverfas-
 sungsmäßigen Wege geschehen, und binnen
 zwei Monaten hiervon bei der Bundesversamm-
 lung die Anzeige gemacht werden. — Laibach am
 23 Jänner 1841.

In Ermanglung eines Herrn
 Gouverneurs:

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und
 Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Subernalrath.

Z. 194. (1) ad Nr. 3146. Nr. 1696.
 Concurß-Verlautbarung.

Nebst den Straßenausstattenstellen im Kü-
 stenslande, für welche der Concurß mit den Ver-
 lautbarungen vom 12. und 28. December 1840,
 Zahlen 29546 und 30571, eröffnet wurde, ist
 noch ein solcher Posten mit dem jährlichen Ge-
 halte von 300 fl., und dem Pauschale von 24 fl.
 auf Kanzleierfordernisse, zu besetzen. — Dieje-
 nigen, welche diese Stelle zu erlangen wün-
 schen, haben ihre Gesuche bis 15. März 1841,
 bei dieser Landesstelle einzureichen, und darin
 ihr Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Reli-
 gion, ihr Alter, so wie den Grad der Ver-
 wandtschaft oder Schwägerschaft anzugeben,
 welcher allenfalls zwischen ihnen und einem der
 der Landesbaudirection dieser Provinz unterge-
 ordneten Beamten bestehen dürfte. — Sie ha-
 ben überdies ihre Gesuche mit günstigen Zeu-
 gnissen über den Besitz jener Eigenschaften, wel-
 che für die Aufnahme der Baupractikanten mit
 dem Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055,
 vorgeschrieben sind, über ihr tadellofes Betra-
 gen, und über die Kenntniß der italienischen,
 deutschen und einer slavischen Sprache zu be-

legen. — Vom k. k. Küstensland. Subernium.
 Triest am 30. Jänner 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 Z. 193. (1) Nr. 957.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain
 wird bekannt gemacht, daß zur Veräußerung
 um jeden Preis der zur Johann Schminny's-
 schen Concurßmasse gehörigen Activforderungen,
 die Feilbietungstagsatzung auf den 1. März
 1841, Vormittags 11 1/2 Uhr vor diesem Ge-
 richte angeordnet werde. — Laibach am 6. Fe-
 bruar 1841.

Z. 198. (1) Nr. 979.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird Franz Podgrascheg (fälschlich
 Jacob Tomz), aus Laibach, in der Tirmau-
 Vorstadt gebürtig, welcher im Jahre 1809
 von Laibach, unwissend wohin sich entfernte,
 und seit der erwähnten Zeit nicht mehr in Vor-
 schein gekommen ist, über Einschreiten seiner
 Geschwister und deren Repräsentanten, hiemit
 aufgefordert, sich binnen Einem Jahre entwe-
 der persönlich zu melden, oder dieses Gericht,
 oder den ihm aufgestellten Curator Dr. Mari-
 milian Wurzbach, Senior, auf eine andere
 Art von seiner Existenz in Kenntniß zu setzen,
 widrigenfalls nach Verlauf obiger Frist über
 neuerliches Einschreiten zu seiner Todeserklä-
 rung geschritten werden wird. — Laibach am
 6. Februar 1841.

Z. 199. (1) Nr. 978.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über
 Ansuchen des Dr. Anton Rudolph, als Curator
 des m. Franz Xaver Charl, als erklärten
 Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach
 der am 31. December 1840 verstorbenen Schu-
 lters-Witwe, Ursula Leitgeb, die Tagsatzung
 auf den 8. März 1841, Vormittags um 9 Uhr,
 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte be-
 stimmt worden, bei welcher alle jene, welche an
 diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-
 grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen
 so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
 sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b.
 G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 — Laibach am 6. Februar 1841.

Z. 187. (2) Nr. 834.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
 in Krain wird über Ansuchen des Herrn An-

von Alexander Grafen von Auersperg, durch Dr. Eröbath, wider den unbekannt wo befindlichen Anton Raimund von Strafoldo und dessen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Anton Alexander Graf von Auersperg die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des am Dolar sub Mappa-Nr. 150 liegenden Moirastheilchens in Folge der Erziehung eingebracht, und um Anordnung einer Tagfagung und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfagung auf den 10. Mai l. J. vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abweisend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre dießfälligen Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 3. Februar 1841.

Z. 172. (3) Nr. 788.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Albert Paschali, Curator der Josephina Schettina'schen Kinder, dann der k. k. Kammerprocuratur, nom. der Kirchen Trauerberg, St. Florian und Unternassenfuß, als Erben des Johann Schettina, sämtlich Maria Eitel'schen Erben, wider Anna Sauer alhier, die öffentliche Versteigerung des zum Maria Eitel'schen Verlasse gehörigen, zum hiesigen Stadtmagistrate sub Rectif. Nr. 267 dienstharen Hauses in der Rosengasse, sammt dabei befindlichen Garten, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 915 fl. 15 kr., und nachdem bei der Licitation am 5. October v. J. erzielten Meistbote pr. 1610 fl., welcher zum Ausrufs-

preise angenommen werden wird, auf Kosten und Gefahr der frühern Ersteherinn Anna Sauer bewilliget, und zur Vornahme der 8. März l. J., Vormittags um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn der Verkauf nicht wenigstens um den Schätzungswertth Statt finden sollte, dieses Haus auch unter demselben hintang geben werden würde. — Die Licitationsbedingnisse sind in der dießlandrechtlichen Registratur und bei Dr. Paschali einzusehen. — Laibach am 30. Jänner 1841.

Z. 173. (3) Nr. 856.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche und Armen zu St. Martin in Untertuchain, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Jänner 1841 verstorbenen Franz Inglitsch, gewesenen Pfarrer zu St. Martin in Untertuchain, die Tagfagung auf den 22. März l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 3. Februar 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 200. (1) Nr. 84.

Verlautbarung

der krainisch-ständischen Verordneten St. Ne.

In der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien ist ein von Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung gekommen. — Auf diesen haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Alle Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung, bei der krainisch-ständischen Verordneten Stelle, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen. — Diese Gesuche sind mit dem Taufschine, den Schulzeugnissen, dem Pöden- oder Impfungsjug-

nisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, und die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückfichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Akademie auf das Subernial-Umlaufschreiben ddo. Laibach am 2. December 1820, Nr. 15080, bezogen. — Von der kranisch-sländischen Verordneten Stelle. Laibach am 12. Februar 1841.

— Die Bewerber um diese oder um eine durch deren Belegung sich allenfalls erledigende, mit gleichem oder einem geringeren Gehalte verbundene Dienststelle, haben ihre gehörig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, die erworbenen Cassa- und Rechnungs-Kenntnisse, über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Comptabilitäts-Wissenschaft, über ihre Moralität und Sprachkenntnisse, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten dieser Cameral-gefällen-Verwaltung oder der ihr unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind, die Bewerber um die Controllors- oder eine Cassa-Officials-Stelle aber noch über die Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen haben, innerhalb des Concurs-Termines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck zu leiten. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 22. Jänner 1841.

3. 203. (1) Nr. 603/119
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. provisorischen Cameral-Bezirks-Casse in Bruck ist die Controllors-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von fünfhundert Gulden Conv. Münze, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Cautionsleistungsbetrage in Conv. Münze in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 10. März 1841 ausgeschrieben wird.

3. 189. (2) Nr. 765.
Edictal-Vorrufung.

Von dem Magistrate der Hauptstadt Laibach werden nachbenannte, unwissend wo befindliche conscriptionenflüchtige Individuen aufgefordert, binnen längst vier Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor demselben zu erscheinen.

Post-Nr.	Des Conscriptionenflüchtigen					Anmerkung.
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haar-Nr.	Jahr	Pfarre	
1	Franz Babnig	Laibach: Stadt	179	1821	Dompfarre	
2	Georg Bonatsch	„ Capuzin. Vorst.	25	„	Maria-Verkündig.	
3	Joseph Krems	„ Polana. Vorst.	36	„	St. Peter	
4	Anton Praschnig	„ St. Pet. Vorst.	9	„	detto	
5	Joseph Drennouz	„ Carlstäd. Vorst.	6	„	St. Jacob	

Stadtmagistrat Laibach am 9. Februar 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 201. (1) Nr. 300.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Pirnath von Sappatos, in die executive Versteigerung der, der Agnes Leustel eigenthümlichen, im Dorfe Soderschitz liegenden, der löbl. Herrschaft Reifnitz dienstbaren $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt Zu-

gehör, wegen schuldigen 87 fl. 54 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 18. März l. J., Vormittags um 10 Uhr, im Orte Soderschitz mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese $\frac{1}{4}$ Hube, wenn selbe an diesem Tage um oder über den Schätzungswert pr. 789 fl. 20 kr. M. M. nicht an Mann gebracht werden sollte, dem Executionsführer um den Schätzungspreis eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 27. Jänner 1841.